



**Planungsausschuss am 5. April 2017**

**- öffentlich -**

Vorlage zu TOP 2.5

**Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben  
Regionale Freiraumstruktur - Gebiete zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe**

**- Beschluss**

### **Beschlussvorschlag**

Der Planungsausschuss stimmt dem vorliegenden Entwurf zur Regionalen Freiraumstruktur (Gebiete zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe) zu. Er beauftragt die Verbandsverwaltung, die rechtlich erforderlichen Planungen weiter auszuarbeiten und abzustimmen mit dem Ziel, einen offenlagefähigen Fortschreibungsentwurf zu fertigen.

## **Vorbemerkung**

**Im Folgenden wird ein mit vielen Beteiligten bereits abgestimmter Planungsentwurf vorgelegt. Weitere Präzisierungen und Feinabstimmungen sind im weiteren Verfahren allerdings noch notwendig.**

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes aus dem Jahre 1996 und des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ aus dem Jahre 2003 wird in der aktuellen Gesamtfortschreibung das Thema Rohstoffe in den Gesamtplan integriert.

Die Verbandsverwaltung hat die Mitglieder des Planungsausschusses in der Sitzung vom 21.10.2015 zur Fortschreibung des Regionalplanes umfassend über die Rechtsgrundlagen zur Rohstoffversorgung nach dem Bundesbaugesetz, dem Raumordnungsgesetz und dem Landesplanungsgesetz informiert.

Nach dem vorliegenden Entwurf der Verwaltungsvorschrift über die Regionalpläne (VwV Regionalpläne) vom 02.03.2017 können die Festlegungen zur Rohstoffsicherung nach § 8 Abs. 5 Satz 1 Nummer 2 b ROG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2 Nummer 10 LplG (Abbaugebiete und Sicherungsbereiche) auf einen Zeitraum von rund 20 Jahren ausgelegt werden, sofern sie mit der Gesamtplanung für die Region vereinbar sind.

Mit Beschluss vom 21.10.2015 hat der Planungsausschuss zur Fortschreibung des Regionalplanes die Verwaltung beauftragt, zum Kapitel „Rohstoffsicherung“ bei der Fortschreibung folgenden Orientierungsrahmen zugrunde zu legen:

### **1. Planungshorizont**

Der Planungshorizont für die Fortschreibung des Kapitels "Rohstoffsicherung" wird für die "Vorranggebiete für den Abbau" und die "Vorranggebiete für die Sicherung von Rohstoffvorkommen" auf jeweils 20 Jahre festgelegt. Darüber hinaus werden "Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung" ohne zeitliche Bindung ausgewiesen.

### **2. Bedarfsansatz**

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben geht bei Fortschreibung des Kapitels „Rohstoffsicherung“ als Orientierungswert von einem jährlichen Bedarf der Rohförderung in Höhe von ca. 9 Mio. t/Jahr aus. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert der langjährigen Förderstatistik des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB, 1992-2014). Dies erscheint als der realistischste Wert, um den voraussichtlichen weiteren Bedarf zu decken.

Im Landkreis Sigmaringen werden keine weiteren Standorte für den Abbau von Massenkalken ausgewiesen. Es erfolgt eine Beschränkung auf die Erweiterung des aktuellen Standortes. Nach Aussage des LGRB ist ein Standort für hochreine Kalke in der Region notwendig. Aufgrund der noch laufenden Rechtsverfahren sind zunächst noch zwei Standorte als Sicherungsbereiche und zwei Standorte als Vorbehaltsgebiete aufgeführt. Konkretere Festlegungen sind bis zum Offenlagebeschluss noch vorzunehmen.

### 3. Zuschläge

Zur Konkretisierung der anzusetzenden Zuschläge hat die Verwaltung anhand vorhandener Genehmigungen und Kenntnisse aus den Gutachten des LGRB sowie der Karte Mineralische Rohstoffe (KMR) die Standorte hinsichtlich der anzusetzenden Zuschläge einzeln betrachtet. Lagerstättengeologische Zuschläge, ein Zuschlag für Böschungen sowie ein Zuschlag für nicht verwertbare Materialanteile wurden berücksichtigt. Diese individuelle Betrachtung war Gegenstand der Diskussion im Planungsausschuss vom 21.10.2015. Mit der zunehmenden Verlagerung der Rohstoffgewinnung von den Würmkiesen zu den Rißkiesen ist von einem steigenden Anteil nicht verwertbarer Anteile auszugehen. Die individuelle Berechnung der Zuschläge setzt sich folgendermaßen zusammen:

a) Der Anteil nicht verwertbarer technischer Anteile innerhalb der Lagerstätte besteht z.B. aus abschlämmbaren Substanzen, Nagelfluh oder organischer Anteile. Die Rohförderung abzüglich der Summe nicht verwertbarer Anteile ergibt die Produktionsmenge. Die nicht-verwertbaren Anteile konnten z.T. aus der Rohstoffgewinnungsdatenbank des LGRB und aus Antragsunterlagen der Unternehmer abgeleitet werden. Diese Anteile schwanken je nach Rohstoffgruppe zwischen 0% und 35%, im Mittel liegen diese bei 8%.

b) Laut Rohstoffsicherungskonzept des Landes Baden-Württemberg, Stufe 2 (Wirtschaftsministerium BW, 2004) ergibt sich ein pauschaler Zuschlag von 50% für Kiesvorkommen im Raum Bodensee-Oberschwaben. Dies gilt nach Aussage des LGRB für Gebiete mit der geringsten Ausagesicherheit, die in der KMR aufgeführt werden (Stufe 4, Tab. 1). Der lagerstättengeologische Zuschlag kann nach Daten der KMR des LGRB getroffen werden, die in weiten Teilen der Region vorliegt. Zusätzlich werden unternehmensspezifische Gutachten und Kenntnisse aus bestehenden Abgrabungen sowie Genehmigungsverfahren herangezogen. Diese Kenntnisse und Gutachten erlauben in der Regel eine Abschätzung der lagerstättengeologischen „Unsicherheit“ im Bereich der Stufe 1 (Tab. 1). Dies entspricht nachgewiesenen Vorkommen mit sehr wahrscheinlich bauwürdigen Bereichen und einem lagerstättengeologischen Zuschlag von 10%.

Die Eignung der Lagerstätte wurde jedoch als nicht gegeben angesehen, wenn entweder kein oder ein nicht geeigneter Nachweis vom Unternehmer erbracht wurde, oder wenn das Interessengebiet ohne Nachweis auf einer Fläche der KMR mit einem lediglich nur prognostizierten Vorkommen liegt Stufe 3 oder Stufe 4 (Tab. 1). Im Durchschnitt der gemeldeten Interessengebiete ergibt sich ein lagerstättengeologischer Zuschlag von 13%.

Tab. 1: Lagerstättengeologische Zuschläge des Regionalverbandes BO

Stufe	Aussagesicherheit lt. KMR (LGRB)	Zuschlag RV BO (%)
1	Vorkommen nachgewiesen, das Auftreten von bauwürdigen Bereichen ist sehr wahrscheinlich	10
1-2	Vorkommen nachgewiesen, das Auftreten von bauwürdigen Bereichen ist sehr wahrscheinlich bis wahrscheinlich	15
2	Vorkommen nachgewiesen, das Auftreten von bauwürdigen Bereichen ist wahrscheinlich	20
3	Vorkommen prognostiziert, das Auftreten von bauwürdigen Bereichen wird vermutet	40
4	Vorkommen vermutet, Existenz bauwürdiger Bereiche ungewiss	50

c) Der Böschungszuschlag wird pauschal mit 5% angesetzt, ausgehend von einer 10 ha großen Abbaustätte mit einer Tiefe von 15 m. Sehr tiefe Abbaustätten haben großzügigere Flächenausweisungen erhalten.

Im Durchschnitt ergibt sich ein Gesamtzuschlag von etwa 26 % für die Betrachtung des eigentlichen Rohstoffkörpers. Nicht berücksichtigt ist hierbei ein Zuschlag für privatrechtlich nicht zur Verfügung stehende Grundstücke.

Um die Ausweisungen der Vorranggebiete für den Abbau und der Vorranggebiete für die Sicherung möglichst dem tatsächlichen Bedarf anzupassen, wurden anhand der Förderangaben, soweit vorhanden (sonst Schätzung), und der durchschnittlichen Mächtigkeiten des Rohstoffkörpers Laufzeiten berechnet und die Flächen entsprechend dieser Kriterien und der individuellen Betrachtung des Gebietes sowie geländemorphologischer und anderer Grenzen angepasst.

#### **4. Entwicklung in der Region seit Inkrafttreten des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe (2003)**

Seit dem Jahr 2003 hat sich eine massive Veränderung des Abbaus von Lehm und Ton für die Ziegeleiindustrie ergeben, der drei unserer Abbauschwerpunkte zum Opfer gefallen sind, da die Rohstoffe nicht mehr der am Markt geforderten Qualität entsprechen (Standorte Mengen, Pfulendorf und Bad Wurzach-Arnach). Lediglich ein Standort in der Gemeinde Herdwangen-Schönach ist als letzter regionaler Abbauschwerpunkt verblieben.

Im Bereich Kiese und Sande hält die Nachfrage unvermindert an und ist aufgrund der derzeitigen Hochphase in der Baukonjunktur gestiegen, liegt aber immer noch unter dem Niveau der 90er Jahre.

Aufgrund der derzeit sehr starken Baukonjunktur besteht gegenwärtig ein hoher Rohstoffbedarf, der sich über den Planungshorizont von 2 x 20 Jahren aufgrund der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung (STALA, 2016/02) langfristig wieder nivellieren bzw. absinken wird. Aus diesem Grund wird für die Rohstoffgruppe Kies und Sand der Bedarfsansatz für die Vorrangbereiche zum Abbau für die ersten 20 Jahre erhöht und im Gegenzug bei den Sicherheitsbereichen, also für die folgenden 20 Jahre Abstriche im selben Umfang gemacht. Für den gesamten Planungszeitraum wird davon ausgegangen, dass der Durchschnitt der letzten 25 Jahre auch der Durchschnitt

der kommenden 40 Jahre sein wird, wobei damit gerechnet wird, dass der Bedarf in den ersten 20 Jahren etwa 10 Mio. t/ Jahr betragen wird und ab 2036 mit einem Bedarf von ca. 8 Mio. t/ Jahr kalkuliert wird.

An der Struktur innerhalb der Region hat sich nichts Wesentliches verändert. Der Landkreis Ravensburg kann im Grunde als Selbstversorger angesehen werden, wobei vom Landkreis aus auch der östliche Bodenseekreis mitversorgt wird und gleichzeitig aus dem Raum Ostrach Kiese in den westlichen Landkreis Ravensburg geliefert werden. Der östliche Bodenseekreis wird primär aus dem Abbau des Tettnanger Waldes versorgt, während der Westen überwiegend aus dem Raum Pfullendorf und dem angrenzenden Landkreis Konstanz mitversorgt wird. Den Abbauschwerpunkt der Region stellt nach wie vor der Landkreis Sigmaringen dar, der mit der Versorgung der nordwestlich angrenzenden Räume der Region Neckar-Alb und darüber hinaus die Last der überregionalen Versorgung trägt. Die im Landkreis Sigmaringen gewonnenen Kiese und Sande werden etwa nur zu 20 - 25 % im Landkreis selbst verbraucht.

Sowohl aus dem Landkreis Sigmaringen als auch aus dem östlichen Landkreis Ravensburg finden Kiesexporte nach Vorarlberg und in die Schweiz statt. Im Gegenzug bezieht die Region aus Vorarlberg Flussbausteine, die zwischenzeitlich überwiegend im Gartenbau eingesetzt werden.

Im Bereich der Quarzsandgewinnung hat sich keine wesentliche Veränderung ergeben. Nach wie vor gewinnen drei Unternehmen im Landkreis Sigmaringen Quarzsande.

Im Bereich des Massenkalksteins besteht in der Region lediglich ein aktiver Standort, der ausgebaut werden soll. Weitere Standorte sind nicht vorgesehen. Weitere Massenkalke sollten primär aus den benachbarten Regionen bezogen werden, die vom Landkreis Sigmaringen aus mit Kiesen und Sanden versorgt werden.

Bei der Rohstoffgruppe der hochreinen Kalke hält das LGRB als Fachbehörde die Ausweisung von einem Standort in der Region Bodensee-Oberschwaben für notwendig. Vorgesehen ist der Standort „Mittelberg“ in Beuron-Thiergarten, da dieser am besten erkundet und auch verfügbar ist. Zudem weist er die beste Qualität mit über 99% Reinheitsgrad auf. Es wird auf das derzeit beim Regierungspräsidium Tübingen laufende Zielabweichungsverfahren verwiesen. Darüber hinaus liegt ein weiterer Abbauantrag vor (Gemeinde Stetten a.k.M.). Nach heutigem Kenntnisstand scheidet der Antrag an den Vorgaben des Grundwasserschutzes. Um den Nachweis der Unbedenklichkeit zu erbringen, lässt der Vorhabenträger weitere Untersuchungen durchführen.

Falls beide Standorte scheitern, sind vorsorglich Sicherungsgebiete und Vorbehaltsgebiete für die mittel- bis langfristige Sicherung eingestellt.

Die Behandlung der hochreinen Kalke in den Gremien des Regionalverbandes wird bis zur Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Zielabweichungsverfahren zum Abbau hochreiner Kalke am Standort „Mittelberg“ zurückgestellt.

Organische Rohstoffe (Torf) werden nur noch an einem Standort mit großen genehmigten Reserven im Landkreis Ravensburg zur Versorgung der oberschwäbischen Heilbäder gewonnen. Darüber hinaus wurde die Torfgewinnung im Landkreis Ravensburg zum Schutz der Moore bereits vor Jahren komplett eingestellt.

## 5. Bedarfsberechnung für den Planungshorizont von 2 x 20 Jahren

### 5.1. Rechtsgrundlage und Definition

Nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nr. 10 LplG weisen die Regionalverbände in den Regionalplänen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist (Regionalbedeutsamkeit), Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen aus.

Nach § 11 Abs. 7 LplG „kann der Regionalplan die Festlegungen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 10 LplG in der Form von Vorranggebieten, Vorbehaltsgebieten sowie Ausschlussgebieten treffen. **Vorranggebiete** sind für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; in diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. In **Vorbehaltsgebieten** haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht. In **Ausschlussgebieten** sind bestimmte raumbedeutsame Nutzungen, für die zugleich Vorranggebiete festgelegt sind, ausgeschlossen.

Während die „Vorranggebiete zum Abbau“ der Versorgung für die nächsten 20 Jahre dienen sollen, sind die „Vorrangbereiche zur Sicherung von Rohstoffen“ ausschließlich auf die Deckung des längerfristigen Bedarfes ausgerichtet. Dabei sind alle Nutzungen, die einem zukünftigen Rohstoffabbau entgegenstehen, ausgeschlossen.

Die Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Rohstoffvorkommen dienen dem Schutz bekannter und hochwertiger Rohstoffvorkommen vor Überbauung und anderen Nutzungsansprüchen. Diesen Flächen ist vom Planungsträger in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.

Die Ausschlussgebiete werden in der Gesamtplanfortschreibung nicht explizit, aber durch andere Positivausweisungen festgelegt. Dies sind z.B. Grünzüge und Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege.

### 5.2. Bedarfsberechnung

Aus der Rohstoffgewinnungsdatenbank des LGRB werden die noch nicht verritzten Vorrang- und Sicherungsbereiche, sofern keine anderen Gründe gegen die Übernahme sprechen (z.B. zwischenzeitlicher Nachweis einer fehlenden Abbauwürdigkeit, Negativbeurteilung in der SUP) in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes als genehmigte Reserven nachrichtlich übernommen. Diese Reserven werden bei der Berechnung des Bedarfes integriert.

Im Zeitraum von 1992 – 2011 wurden pro Jahr in der Region durchschnittlich ca. 9,2 Mio. t an mineralischen Rohstoffen gefördert. Im Jahr 2013 lag die Abbaurate in den 65 in Betrieb befindlichen Abbaustellen bei rund 8,8 Mio. t (Abb. 1). Davon entfielen ca. 59% auf den Landkreis Sigmaringen, 29% auf den Landkreis Ravensburg und 12% auf den Landkreis Bodenseekreis. Der Hauptabbau erfolgt mit rund 93% der jährlichen Abbaurate in der Rohstoffgruppe der Kiese und Sande. Derzeit gibt es noch 55 im Abbau befindliche Standorte (Abb. 2), die teilweise mit neuen Vorrangbereichen erweitert werden. Dazu kommen 12 neue bzw. Folgestandorte, die im Planungszeitraum bestehende Abbaustellen ablösen werden.

Als Vergleichsdaten hat der Landkreis Ravensburg die pauschalisierten und zusammengefassten Ergebnisse der Vermessung des Jahres 2013 zur Verfügung gestellt. Danach ergibt sich eine

Differenz zu den Daten des LGRB von lediglich 0,5%, so dass der Wert von 8,8 Mio. t als realistisch angesehen werden kann. Im Jahr 2014 hat der Abbau im Landkreis Ravensburg gegenüber dem Jahr 2013 um rund 17% zugenommen und war 2015 nur noch um 4% gegenüber 2013 erhöht. Hochgerechnet auf die Region ergibt sich somit für 2014 eine Abbaurate von ca. 10,5 Mio. t, die für 2015 wieder auf ca. 9,4 Mio. t sank. Laut Schätzungen des ISTE ergaben sich rund 9 Mio. t für das Jahr 2014. Die Abhängigkeit der Bedarfe von der Entwicklung im Bauhauptgewerbe ist ersichtlich und fluktuiert kurzfristig. In den kommenden Jahren wird das etwas erhöhte Niveau aufgrund des Baubooms voraussichtlich anhalten, sich mittelfristig auf das aktuelle Niveau von ca. 9 Mio. t stabilisieren und langfristig aufgrund der demographischen Entwicklung abnehmen. Der langjährige Durchschnitt erscheint aus Sicht des LGRB der „beste verfügbare Wert um den voraussichtlichen weiteren Bedarf zu bestimmen“ (LGRB Nachrichten, 02/2017).

Der vom Planungsausschuss am 21.10.2015 vorgegebene Orientierungsrahmen von 9 Mio. t pro Jahr wird daher weiterhin für die Bedarfsberechnung der Abbau- und Sicherungsgebiete zugrunde gelegt. Aktuell ergeben sich für die geplanten Ausweisungen für den Zeitraum von 20 Jahren für die Vorranggebiete für den Abbau ca. 140 Mio. t inklusive der genehmigten Reserven mit ca. 80 Mio. t, insgesamt ca. 220 Mio. t. Für den Zeitraum ab 2036 ergeben sich für die Vorranggebiete für die Sicherung weitere ca. 150 Mio. t, gesamthaft also etwa 370 Mio.t. Dies ergibt in etwa ein Verhältnis von 60/40 betreffend der Ausweisung VRG Abbau/ VRG Sicherung. Die 370 Mio. t an aktuellen Ausweisungen beziehen sich auf die Rohförderung, d.h. böschungs- und lagerstättengeologische Abschläge sind berücksichtigt, nicht jedoch die nicht-verwertbaren Anteile. Dieser Wert kann dem Gesamtbedarfswert von 360 Mio. t gegenübergestellt werden, der sich ja auch auf die Rohförderung bezieht.

Die 10 Mio. t. Überdeckung resultieren aus einer etwas überproportionalen Ausweisung der Rohstoffgruppen Ziegeleirohstoffe und Karbonatsteine, da diese nur wenige Abbaustellen aufweisen. Dies soll den Abbau von Massenkalken zur Substitution von Kiesen und Sanden fördern und die Gewinnung von Ziegeleirohstoffen in der Region absichern. Für die Gruppe der Kiese und Sande ist zu beachten, dass die Ausweisungen nur knapp den prognostizierten Bedarf decken, da nicht überall Gebiete für die Sicherung ausgewiesen werden konnten. Jedes Gebiet, das nicht zur Ausweisung gelangt, muss an anderer Stelle substituiert werden, um den Bedarf sicherzustellen. Die Zahlen über die Tonnagen der Ausweisungen werden im Laufe des Verfahrens, z.B. aufgrund der Änderung der Ausweisung für Hochreine Kalke, immer wieder um einige Prozentpunkte hinsichtlich der Mengen der Tonnagen und der Flächen variieren.

Tab. 2: Anzahl und Flächengröße der geplanten Ausweisungen

Ausweisung/ Landkreise	Anzahl	ha
<b>Vorranggebiete für den Abbau</b>	<b>51</b>	<b>560</b>
FN	5	56
RV	22	151
RV/SIG*	3	85
SIG	21	268
<i>*1 Gebiet liegt mit 3 Teilflächen Landkreisübergreifend</i>		
Ausweisung/ Landkreise	Anzahl	ha
<b>Vorranggebiete für die Sicherung</b>	<b>35</b>	<b>459</b>
FN	3	20
RV	12	165
SIG	20	274
<i>**2 Gebiete als Sicherungsgebiete Hochreine Kalke (Änderung abhängig von laufenden Verfahren)</i>		
Ausweisung/ Landkreise	Anzahl	ha
<b>Vorbehaltsgebiete</b>	<b>18</b>	<b>287</b>
FN	4	47
RV	7	104
SIG	7	136
<i>***2 Gebiete als Vorbehaltsgebiete Hochreine Kalke (Änderung abhängig von laufenden Verfahren)</i>		
Ausweisungen	Anzahl gesamt	Fläche gesamt
<b>GESAMT</b>	<b>104</b>	<b>1305</b>

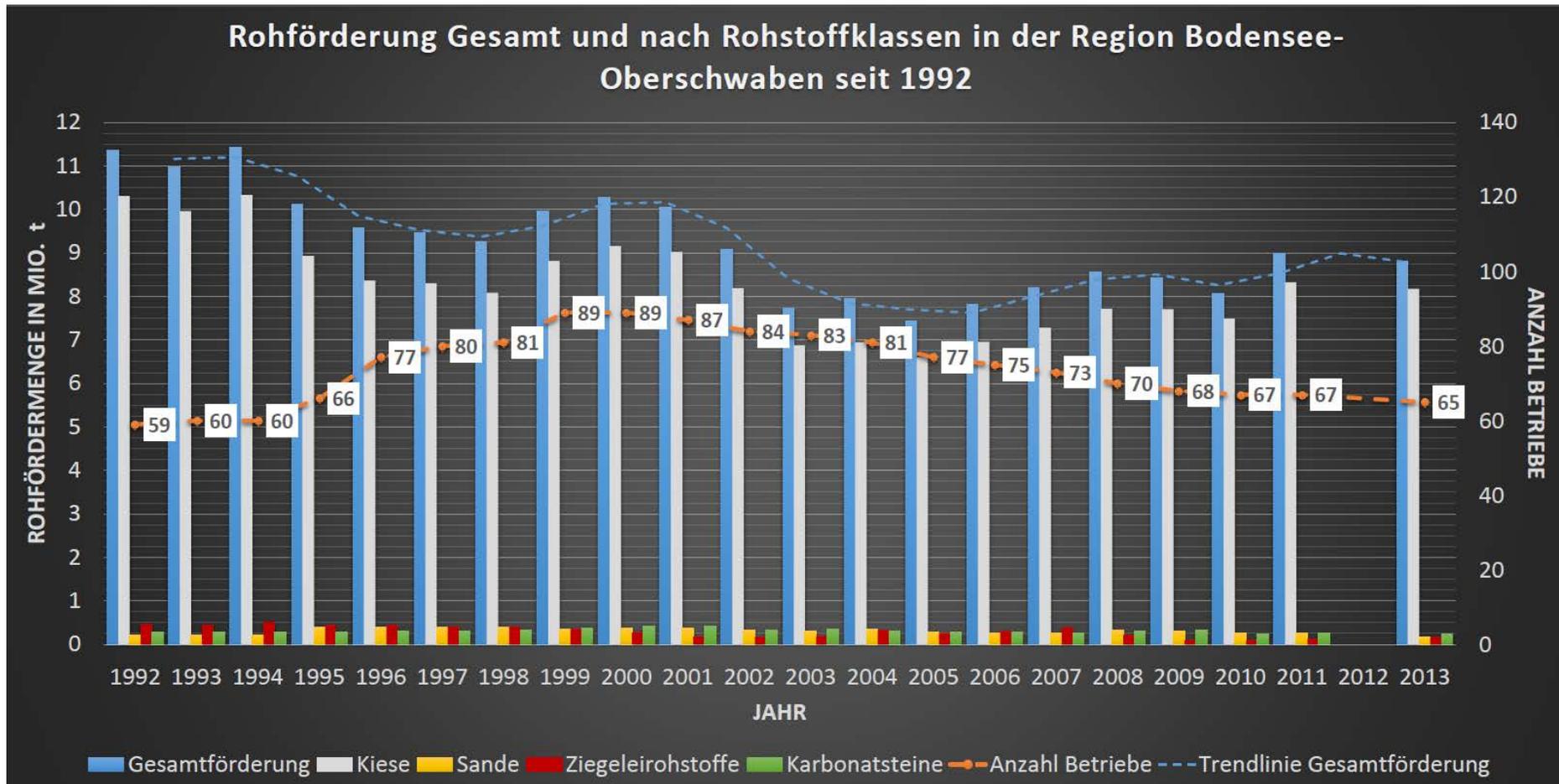


Abb. 1: Förderstatistik des LGRB von 1992-2011

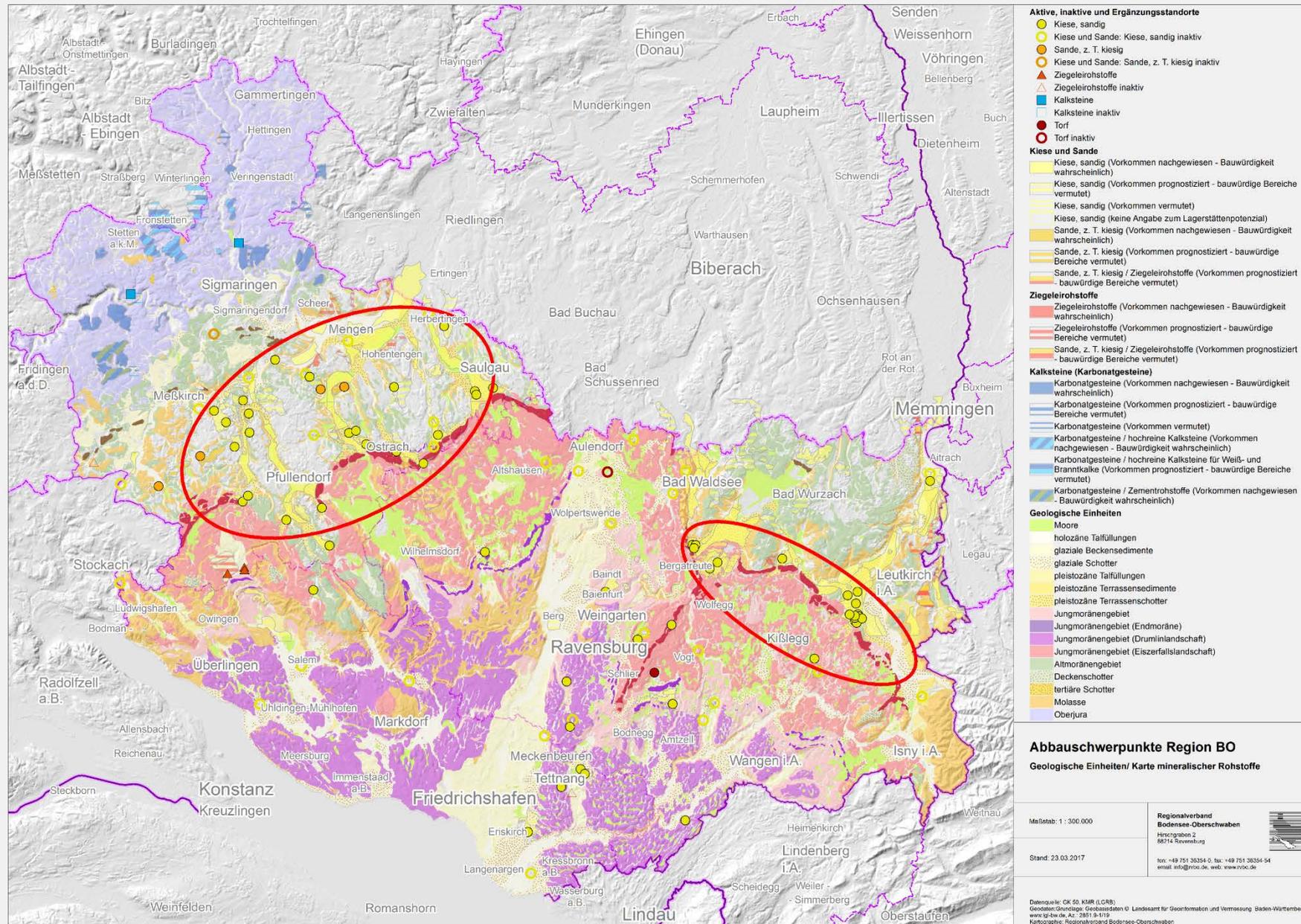


Abb. 2: Abbaustandorte und Abbauschwerpunkte, KMR und Geologie der Region Bodensee – Oberschwaben (nicht maßstabsgetreu)

## **Vergleich Neuausweisungen mit dem Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ (2003)**

Im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ von 2003 waren 75 Abbau- und Sicherungsgebiete mit einer Fläche von 1.227 ha und einer Kapazität von 314 Mio. t ausgewiesen. Nach derzeitigem Planungsstand für die Fortschreibung des Regionalplanes werden 86 Abbau- und Sicherungsgebiete mit einer Fläche von 1019 ha und einer Kapazität von 290 Mio. t neu ausgewiesen. Die aus dem Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ noch vorhandenen genehmigten und nicht verritzten Abbaufächen von ca. 80 Mio. t wurden in die Bedarfsberechnung mit einbezogen, so dass sich der prognostizierte Bedarf von 360 Mio. t für den Zeitraum von 40 Jahren decken lässt. Die genehmigten Reserven stellen den Stand von Anfang 2014 dar. Von diesen wurden pro Standort jeweils die Förderungsrate von zwei Jahren abgezogen, so dass numerisch der Stand von Anfang 2016 erreicht wurde, der auch in Zukunft als Bemessungsgrundlage dienen wird. Weiterhin wurden 287 Mio. t an Vorbehaltsgebieten eingestellt, um einen Teil des Rohstoffbedarfs langfristig einen Abwägungsschutz bei konkurrierenden Nutzungen zukommen zu lassen.

### **5.3. Aus dem Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ zu streichende Standorte**

Aus dem Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ werden die Standorte gestrichen, die ausgebeutet oder aufgegeben wurden, sowie Standorte, die nach aktueller Kenntnis keinem Abbau unterzogen werden sollen. Hierbei handelt es sich um Standorte, bei denen die Flächenverfügbarkeit nicht gegeben ist oder durch aktuellere Erkundungen keine höffige Lagerstätte nachgewiesen werden konnte, die einen wirtschaftlichen Abbau gewährleisten würde.

Von den 40 nach derzeitigem Planungsstand zu streichenden Standorten entfallen 27 auf Kleinabbaustellen ohne regionale Bedeutung (< 5ha). Räumlich entfallen 8 auf den Bodenseekreis, 18 auf den Landkreis Ravensburg und 14 auf den Landkreis Sigmaringen.

### **5.4. Nicht berücksichtigte Interessengebiete**

Ein kleiner Teil der von den Unternehmen benannten Interessengebiete konnte aufgrund folgender Gründe nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden:

- konkurrierender Raumnutzungsansprüche (z.B. Grundwasserschutz, vorliegender Gerichtsurteile usw.)
- fehlender Lagerstättennachweis
- Ausschluss aufgrund festgelegter Flächenkonzentration
- Ausschluss aufgrund Belangen, die im Rahmen des Freiraumkonzeptes nicht verträglich erscheinen
- Ausschluss aufgrund von Tabukriterien aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen
- Ausschluss aufgrund Kriterien, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen zwar möglich sind aber gemäß der raumplanerischen Gesamtabwägung nicht vereinbar sind

Insgesamt blieben 14 Nennungen von Interessengebieten unberücksichtigt. Diese wurden zum Teil von den Unternehmern wieder zurückgezogen. Dabei handelt es sich um neun Standorte im Landkreis Ravensburg, um einen Standort im Bodenseekreis und um vier Standorte im Landkreis

Sigmaringen. Diese werden in der kommenden nicht öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses im Einzelfall vorgestellt und abgewogen.

Aufgabe des Verbandes ist es, die Rohstoffversorgung insgesamt für den vorgegebenen Planungshorizont im Gesamtraum zu gewährleisten. Soweit die Belange der Raumordnung und andere öffentliche Belange dies zugelassen haben, wurden die von den Unternehmen benannten Interessen berücksichtigt. Es kann jedoch nicht Aufgabe des Regionalverbandes sein, für jeden Einzelunternehmer den künftigen Abbau an bestimmten Standorten sicherzustellen.

## **6. Naturschutzrechtlich begründete Prüfungen**

Obwohl bereits im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung die Prüfung des Schutzguts "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" vorgesehen ist, bedarf es in einigen Fällen aufgrund besonderer naturschutzrechtlicher Regelungen einer vertieften Betrachtung der naturschutzfachlichen Belange. Es handelt sich hier zum einen um die Feststellung der Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG (Natura 2000-Vorprüfung) und zum anderen um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung aufgrund § 44 und § 45 BNatSchG.

### **6.1. Natura 2000-Vorprüfung**

Auch die Festlegungen von Regionalplänen können möglicherweise zu negativen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete führen. Da in Einzelfällen mögliche negative Auswirkungen nicht direkt erkennbar sind, ist im Rahmen einer **Vorprüfung** abzuschätzen, ob die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck eines FFH-Gebietes oder eines europäischen Vogelschutzgebiets durch die Festlegungen des Regionalplans erheblich beeinträchtigt werden.

Ergibt die Vorprüfung, dass die Planung nicht "geeignet" ist, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen, sind keine weiteren Prüfschritte mehr erforderlich. Das Vorhaben kann aus Sicht der Natura 2000-Bestimmungen realisiert werden. In allen anderen Fällen muss die Verträglichkeit des Vorhabens im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG eingehender untersucht werden oder von der Planung Abstand genommen werden.

### **6.2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

Festlegungen des Regionalplans können zwar nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände des Artenschutzrechts verstoßen. Jedoch stellt gemäß ständiger Rechtsprechung eine planerische Festlegung, bei der bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar ist, dass sie wegen entgegen stehender artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar ist, eine rechtlich "nicht erforderliche" und damit unzulässige "Scheinplanung" dar.

Insofern ist auch auf Ebene der Regionalplanung eine Auseinandersetzung mit dem Thema des speziellen Artenschutzes nach § 44 und § 45 BNatSchG sinnvoll bzw. notwendig, um die Erforderlichkeit der Planung zu gewährleisten. Planungsrelevant sind dabei ausschließlich die europäisch besonders geschützten Arten (Anhang IV FFH-RL, Europäische Vogelarten), da die ausschließlich national besonders geschützten Arten bei genehmigten Eingriffen von den speziellen Schutzbestimmungen ausgenommen sind (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Darüber hinaus können im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) aber auch Arten des Artenschutzprogramms (ASP) von Bedeutung sein.

Auf der Ebene des Regionalplans ist somit eine **überschlägige Prognose zur Betroffenheit der planungsrelevanten Arten** erforderlich. Dabei sind - soweit möglich - auch Konfliktminierungsmöglichkeiten durch sog. CEF-Maßnahmen oder Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Vorhabenzulassung zu prüfen.

Regionalplanerische Festlegungen, die in ihrer Umsetzung in einem unauflösbaren Konflikt zum Artenschutzrecht stehen würden, sind unzulässig. In den übrigen Fällen, in denen der Konflikt grundsätzlich beherrschbar erscheint, muss auf Ebene der Regionalplanung keine abschließende Beurteilung oder Lösung des Konflikts gefunden werden. Dies kann auf der Vorhabenebene erfolgen. Auf der Regionalplanebene muss also klar sein, dass die Realisierung der Planung nicht unmöglich ist.

Quelle: Ergebnisprotokoll einer Besprechung zwischen Vertretern der Regionalverbände, der Landesanstalt für Umweltschutz und des Umweltministeriums am 07.04.2011.

### **6.3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Verlauf der Prüfung der gemeldeten Gebiete durch den Regionalverband Bodensee - Oberschwaben**

Nach ca. 150 Meldungen von Unternehmern, dem Industrieverband Steine und Erden (ISTE) sowie dem LGRB als Interessengebiete, z.T. in mehrfacher Form und unterschiedlicher Abgrenzung, erfolgte zunächst ein Abgleich durch den Regionalverband in Abstimmung mit den Unternehmern und dem LGRB. Nach Prüfung der Lagerstätteneignung durch mehrere Expertisen des LGRB sowie Beurteilung der rohstoffgeologischen Gutachten der Unternehmer durch den Regionalverband und Feststellung des Bedarfes konnte die Flächenkulisse erstellt werden. Zunächst erfolgte eine überschlägige Umweltprüfung durch den Regionalverband aufgrund der vorhandenen Datenbasis, rechtlicher Festlegungen, Strukturen, Ortskenntnisse und der Luftbilder aus dem Jahr 2013. Anschließend erfolgte eine Grobeinteilung nach dem Ampelprinzip analog der Matrix in Abb. 2. Danach erfolgte eine Prüfung der Flächen durch das beauftragte Fachbüro mit dem bis dahin schon geschaffenen erweiterten Datenpool und wiederum eine Abstimmung mit Regionalverband über die Einstufung. Im Ergebnis ergaben sich 2/3 = grün, 1/3 = orange oder gelb der insgesamt 65 Standorte. Rote Flächen ergaben sich in diesem Schritt nicht. Anschließend erfolgte eine fachgutachterliche Prüfung primär der gelben und orangenen Flächen im Hinblick auf Artenschutz und Lebensraumstrukturen sowie eine artenschutzrechtliche Einschätzung. Insgesamt wurden 22 Standorte mit dem umgebenden Umfeld diesen Prüfungen unterzogen.

Fallgruppen		Ergebnis der überschlägigen Prüfung	Folgerung für weiteres Vorgehen
	A-Fall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Voraussichtlich keine relevanten Artvorkommen bzw. keine erheblichen Betroffenheiten zu erwarten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine vertiefte Prüfung notwendig</li> </ul>
	B-Fall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten</li> <li>• Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist wahrscheinlich, unter Umständen jedoch vermeidbar</li> <li>• Maßnahmen sind voraussichtlich möglich, für ggf. verbleibende Tatbestände erscheint zumindest eine Ausnahme durch Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen denkbar</li> </ul>	Entweder Planung aufgeben oder falls Planung weiterverfolgt werden soll: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Intensivere Auseinandersetzung mit Thema (vorhandene Genehmigungen)</li> <li>• Ggf. zusätzliche Untersuchungen, vgl. § 2a Abs. 2 LplG (inkl. Anlage 1 LplG) und § 9 ROG</li> <li>• Ggf. auf Nutzungseinschränkungen/ Auflagen im Regionalplan hinweisen</li> </ul>
	C-Fall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten</li> <li>• Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich gegeben</li> <li>• Keine Vermeidung durch CEF-Maßnahmen möglich</li> <li>• Ausnahmsweise Zulassung erscheint nicht möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Planung nicht realisierbar und damit mittelbar rechtlich unzulässig</li> </ul>
	D-Fall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung relevanter Artenvorkommen</li> </ul>	Entweder Planung aufgeben oder falls Planung weiterverfolgt werden soll: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dokumentation des Kenntnisdefizites in der Begründung zur regionalplanerischen Festlegung und Hinweis auf notwendige Untersuchungen auf Vorhabenebene oder</li> <li>• Intensivere Auseinandersetzung mit Thema</li> <li>• Ggf. zusätzliche Untersuchungen, vgl. § 2a Abs. 2 LplG (inkl. Anlage 1 LplG) und § 9 ROG, danach gegebenenfalls Einordnung in eine der Fallgruppen A bis C</li> </ul>

Abb. 3: Fallkonstellationen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für die Einzelstandorte fließen in die Gesamtbewertung der Standorte sowie in den für jeden Standort zu erstellenden Steckbrief mit ein. Gegebenenfalls erfolgt demnächst noch eine zweite Begehung. Die abschließende naturschutzfachliche Beurteilung der Einzelstandorte mit Steckbrief und Bewertung zur Abwägung durch den Planungsausschuss werden bis zur nächsten Sitzung am 03.07.2017 vorbereitet. Darüber hinaus werden bis zu der Sitzung die Ziele und Grundsätze für die Rohstoffgewinnung neu formuliert.